

Empfehlungen des Fachausschusses Bau- und Architektenrecht zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

(Stand: 24. April 2023)

Der Fachausschuss Bau- und Architektenrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende:	RAin Gritt Diercks-Oppler.
stellv. Vorsitzender:	RA Prof. Friedrich-Karl Scholtissek
Schriftführerin:	RAin Miriam Jahn
Mitglieder:	RA Dr. Christian Schliemann LL.M. RAin Dr. Tina Großkurth RA Bernd Gildemeister

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt informiert Sie der Fachausschuss Bau- und Architektenrecht über die Anforderungen an einen schlüssigen Antrag und gibt Ihnen einige Hinweise in formaler Hinsicht.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrages sind die BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO) in ihrer jeweils für Sie gültigen Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Ihr Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

- 1.1. Name (Vor- und Zuname)
- 1.2. vollständige Anschrift
- 1.3. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO).

2. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

2.1. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im Original vorzulegen:

- 2.1.1. Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme. Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen; darauf sind Lehrgangszeiten anzurechnen (§ 4 Abs.2 FAO).
- 2.1.2. Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen.

2.2. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Diese Unterlagen müssen Kenntnisse für alle in § 14e FAO aufgestellten Bereiche enthalten und dem Aktualitätserfordernis des § 4 Abs. 2 FAO genügen. Auch den Anforderungen des § 2 Abs. 2 FAO muss Rechnung getragen werden: Die Bescheinigungen müssen deutlich machen, dass die theoretischen Kenntnisse erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

3.1. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre (BGH Beschluss vom 06.03.2006 Az.: AnwZ (B) 36/05) vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat (BGH Beschluss vom 04.11.2009 Az.: AnwZ (b) 16/09 – AGH Celle). Gemäß § 5 lit. I FAO müssen im Bau- und Architektenrecht 80 Fälle (BGH Beschluss vom 11.06.2012 Az. AnwZ (BrfG) 17/12), davon mindestens je 5 Fälle im Bauvertragsrecht und im Architekten- und Ingenieurrecht, § 14 e Nr. 1 und 2 FAO nachgewiesen werden. Von den 80 Fällen müssen mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbständige Beweisverfahren), bearbeitet worden sein. Fälle die über mehrere Instanzen geführt werden, gelten als 1 Fall (BGH Beschluss vom 27.04.2016 Az.: Anwz (Brfg) 3/16), können aber unter Umständen aufgrund der rechtlichen Schwierigkeiten zu einer höheren Gewichtung führen.

3.2. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung liegt dann vor, wenn die Fälle eigenverantwortlich und weisungsungebunden von Dritten durch den Antragsteller bearbeitet worden sind.

3.3. Auch Fälle, die als zugelassener Syndikusrechtsanwalt bearbeitet werden, können als praktische Fälle anerkannt werden. Fälle, die als Unternehmensjurist ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vor dem 01.01.2016 bearbeitet wurden, können nur unter besonderen Voraussetzungen anerkannt werden; insbesondere müssen daneben Fälle in hinreichender Zahl als niedergelassener Rechtsanwalt bearbeitet worden sein; siehe dazu BGH Beschluss vom 04.11.2009 Az.: AnwZ B 16/09). Ob und in welchem Umfang Fälle anerkannt werden können, die als Unternehmensjurist ohne Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach dem 01.01.2016 bearbeitet wurden, anerkannt werden können, ist nicht abschließend geklärt.

3.4. Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt. Zusätzlich zu den formalen Anforderungen wird der Antragsteller gebeten – soweit möglich – die Fallliste als durchsuchbare PDF einzureichen. Die Fallliste muss gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten (**Bitte beachten Sie unbedingt die Musterfallliste, sie reduzieren dadurch Nachfragen Ihres Berichterstatters**):

3.4.1. Kurzrubrum anonymisiert

- 3.4.2.** Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen bzw. Aktenzeichen oder zur Identifizierung ausreichende Angaben
 - 3.4.3.** Schilderung von Art und Umfang der Tätigkeit - also Lebenssachverhalt sowie Gegenstand des Verfahrens - aus der sich eine Individualisierung des Falles ablesen lässt, nicht ausreichend ist die Benennung allgemeiner rechtlicher Problemstellungen ohne das Bezug auf den konkreten Sachverhalt genommen wird. Gegenstandsangaben wie „Werklohn“, „Schadenersatz“ usw. sind grundsätzlich nur dann unbedenklich, wenn aus der Beschreibung der anwaltlichen Tätigkeit der bau- bzw. architektenrechtliche Bezug genau erkennbar wird.
 - 3.4.4.** Eine mit Gründen versehene Gewichtung des Falles, aus der sich nachvollziehbar ergibt, warum der Fall gemäß § 5 Abs. 4 FAO höher oder niedriger als mit dem Durchschnittswert 1,0 zu bewerten ist. Im Falle einer Höherbewertung als 1,0 ist die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des Falles darzustellen. Das setzt in der Regel eine Art der Darstellung des Sachverhaltes voraus, die auf diese 3 Punkte eingeht, damit beurteilt werden kann, ob eine Bewertung mit mehr als 1,0 erfolgen kann (BGH Urteil vom 08.04.2013 Az.: AnwZ (Brfg) 54/1 1; Beschluss vom 06.07.2015 Az.: AnwZ (Brfg) 40/14).
 - 3.4.5.** Zeitraum der Tätigkeit
 - 3.4.6.** Stand des Verfahrens
 - 3.4.7.** Zuordnung zu Fallgruppen gemäß § 14e FAO
- 3.5.** Führt der Antragsteller in den Falllisten Fälle auf, bei denen er den Streitverkündeten vertritt, so sind die diesbezüglich entfalteteten Aktivitäten besonders (nachvollziehbar) darzulegen. Dies gilt auch für die Fallgruppen gemäß § 14e Nr. 5 FAO; hier muss sich aus der Fallliste eine in sich schlüssige Darstellung der Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung ergeben.
- 3.6.** Aus der Fallliste muss der bau- oder architektenrechtliche Bezug deutlich werden. Des Weiteren sind Art und Umfang der Tätigkeit sowie – in kurzen Stichworten – die kennzeichnende fallspezifische Problematik darzustellen, weil mit ihr die besondere praktische Erfahrung nachgewiesen werden soll. Bitte führen Sie deshalb auch die Wahrnehmung von Sachverständigenterminen oder gerichtlichen Beweisaufnahmen mit auf. Schlagwortartige Bezeichnungen sind nicht ausreichend.
- 3.7.** Bitte erleichtern Sie uns unsere ehrenamtliche Tätigkeit und helfen so bei einer zügigen Bearbeitung Ihres Antrags, indem Sie die Falllisten getrennt nach gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen sowie selbständigen Beweisverfahren erstellen und fortlaufend durchnummerieren. Es wird für den Aufbau der Fallliste ausdrücklich empfohlen, die „Musterfallliste“ des Fachausschusses zu verwenden.
- 3.8.** Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

4. Fachgespräch

- 4.1.** Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.
- 4.2.** Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.